

STATUTEN DES VEREINS
„Verein Klimainitiative“
STAND: 01.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein Klimainitiative“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit bei den von ihm verfolgten Projekten vorrangig auf Österreich, aber darüber hinaus auch auf die ganze Welt.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist vorerst nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt vorrangig den Zweck, Initiativen in Zusammenhang mit dem Schutz von Klima und Umwelt einzuleiten und durchzuführen. Dazu sollen auch die Möglichkeiten der Vereinsmitglieder, solche Initiativen zu unterstützen, koordiniert und gebündelt werden. Außerdem wird der Verein im Fundraising tätig sein, um seine Initiativen entsprechend zu finanzieren.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen
 - a) Medienkampagnen,
 - b) Informationsveranstaltungen,
 - c) Fundraisingveranstaltungen,
 - d) Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern und Ähnlichem,
 - e) Beratung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden, Förderungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die erklären, sich dem Vereinszweck verbunden zu fühlen und dessen Erreichung durch ihr persönliches Engagement oder ihre materielle Unterstützung fördern zu wollen.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes oder mittels E-Mail mit Empfangsbestätigung mitgeteilt werden und wird im Fall der elektronischen Übermittlung erst mit Zugang der Empfangsbestätigung wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. der Empfangsbestätigung maßgeblich.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (im Fall von juristischen Personen von deren Organen) verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht aber nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand sein, ruhen ab Zugang der Zahlungserinnerung das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet ein Mal pro Jahr statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

jeweils binnen zwei Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

9.4 Generalversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen im Rahmen von Videokonferenzen unter Zuhilfenahme von üblicherweise verfügbaren technischen Hilfsmitteln (Kommunikationssoftware) abgehalten werden, sofern sichergestellt ist, dass alle Mitglieder über geeignete technische Einrichtungen verfügen und nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Abhaltung als virtuelle Versammlung schriftlich ablehnt. Dieses Ablehnungsrecht gilt nicht, wenn behördliche Einschränkungen eine physische Zusammenkunft unzulässig machen. Details sind in der jeweiligen Einladung bekanntzugeben.

9.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail einzureichen.

9.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.9 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.10 Beschlüsse der Generalversammlung können außer im Rahmen einer (allenfalls virtuellen) Generalversammlung auch im Umlaufwege (per Post oder mittels E-Mail) gefasst werden, wobei ein wirksamer Beschluss nur dann zu Stande kommt, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einem Beschlussantrag spätestens nach Ablauf einer Woche schriftlich zugestimmt haben. Im Umlaufwege gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der Generalversammlung anzuführen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen wie auch über solche, die gem. § 9 Abs 10 behandelt werden sollen.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in. In den Vorstand gewählt werden können neben allen Vereinsmitgliedern auch die Mitglieder der vertretungsbefugten Organe von Vereinsmitgliedern sowie sonstige natürliche Personen, die zwar selbst nicht Vereinsmitglied sind, aber mit einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, welche Vereinsmitglied ist, dadurch in einem Naheverhältnis stehen, dass sie deren Gesellschafter oder Dienstnehmer sind.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand hat gleichzeitig zu beschließen, ob dem kooptierten Mitglied bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung ein Stimmrecht zukommen soll oder nicht. Die Funktionsperiode von kooptierten Vorstandsmitgliedern endet jedenfalls mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von einem anderen

Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich mindestens einmal jährlich zwei Wochen vor Termin einberufen.

- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10), durch Ende der Mitgliedschaft (§ 6) der vom Vorstandsmitglied vertretenen juristischen Person oder dann, wenn die Funktion des Vorstandsmitglieds im vertretungsbefugten Organ des Vereinsmitglieds oder seine Eigenschaft als Dienstnehmer oder Gesellschafter des Vereinsmitglieds aus welchem Grund auch immer endet.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft. Die Enthebung eines einzelnen Vorstandsmitglieds tritt sofort in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechnungsabschlusses und eines allfälligen Rechenschaftsberichts;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a. bis c. dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu

zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Rechnungsprüfer/innen können natürliche Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. Mitgliedern des vertretungsbefugten Organs eines ordentlichen Vereinsmitglieds zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen soweit möglich und erlaubt für den Zweck „Naturschutz“, insbesondere im Bereich des Klima- und Umweltschutzes, zu verwenden.